

dem Orden gehörigen Medaillen diese nicht zurückzugeben haben, wenn sie später zu Rittern des Ordens ernannt werden, daß sie vielmehr die Medaillen neben dem Ritterkreuze weiter zu tragen berechtigt sind, und zwar auch dann, falls sie weiterhin zu noch höheren Klassen des Ordens befördert werden sollten.

Dr. Nagel,  
Ordenskanzler.

Hier sei noch angeführt, daß laut Standort-Dienstvorschrift von 1934, Nr. 23 und der im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preuß. Minister des Innern getroffenen Verfügung des Reichskriegsministers Nr. 251/36 PA (2) vom 15. 6. 36 das Großkreuz, das Kommandeurkreuz 1. u. 2. Kl. und die Goldene Militär-St. Heinrichs-Medaille zu den „höchsten Kriegsauszeichnungen“ gehören.

Somit haben die Träger derselben Anspruch auf die den „höchsten Kriegsauszeichnungen“ vorbehaltenen militärischen Ehrenbezeichnungen.

Das sind:

- a) Wachtposten haben die Ehrenbezeichnungen durch Stillstehen mit präsentiertem Gewehr zu erweisen.
- b) Auf Antrag der Angehörigen ist bei Beerdigung oder bei Überführung in einem Standort eine militärische Trauerparade zu stellen.